

# Deutscher Verband der Sozialbeamtinnen (DVS.)

Von Adele Beerensson

## 1. Allgemeines

Der Verband ist die überkonfessionelle, neutrale Berufsorganisation der Sozialbeamtinnen (Fürsorgerinnen, Wohlfahrtspflegerinnen. Diese drei Bezeichnungen werden für den gleichen Begriff und die gleichen Tätigkeitsgebiete angewendet. In den Prüfungsordnungen der verschiedenen Länder ist die auszubildende Kraft mit Wohlfahrtspflegerin bezeichnet. **Sozialbeamtin** bezeichnet nicht etwa das Anstellungsverhältnis in öffentlichen Körperschaften). Der Verband wurde 1916 als unabhängige Frauen-Berufsorganisation mit zentralistischem Charakter gegründet, um den Angehörigen des neu erstehenden Berufes eine Organisation zu schaffen, die ihren eigenartigen Berufsinteressen Rechnung tragen könnte.

Der Gründung stellten sich mannigfache Hemmungen in den Weg, die sich aus der Eigenart des Berufes erklären. Jahrhunderte hindurch war Wohltun, waren Werke der Barmherzigkeit Gelegenheiten des guten Herzens und der auf religiöser Grundlage beruhenden inneren Verpflichtung. Die Aufgaben der Armenpflege wurden durch ehrenamtliche, d. h. nicht Berufskräfte, die also nicht ihren Erwerb aus dieser Arbeit ziehen wollten, getan. Ganz langsam machte sich in den neunziger Jahren des verflossenen Jahrhunderts das Bedürfnis nach **Berufskräften**, über die man zu jeder Zeit verfügen konnte; die nicht nur gelegentlich und nach eigenem Wunsch und Ermessen zur Arbeit bereit waren, bemerkbar. Und mit der Einstellung von Berufskräften für diese Aufgaben erwuchs zu gleicher Zeit das Bedürfnis nach **geschulten** Kräften, das allerdings eine ganz spezielle, der Eigenart der Arbeit angepaßte Schulung notwendig machte. So entstand am Ende des Jahrhunderts ein neuer **Beruf**, die soziale Arbeit oder Wohlfahrtspflege, und ein neuer **Berufsstand**, die Sozialbeamtin oder Wohlfahrtspflegerin.

## 2. Zahl der Berufsangehörigen

Die berufliche Arbeit wuchs nur langsam, und daher auch die Zahl der beruflichen Kräfte. Erst der Krieg und die vielen Aufgaben, die bereits die ersten Kriegsmonate 1914 brachten, ließ das Bedürfnis nach geeigneten und geschulten Kräften schnell, ja, überhastet anwachsen. Als daher im Jahre 1916 die Gründung des Deutschen Verbandes der Sozialbeamtinnen ins Leben trat, kam er einem lebhaften Bedürfnis der Berufsangehörigen entgegen. Im ersten Jahr zählte der Verband bereits an 300 Mitglieder in vier Ortsgruppen.

Er wuchs rasch, und zwar hatte er Mitglieder in Orts- und Landesgruppen

1918	603	7
1919	1366	20
1920	2029	30
1921	2300	34
1923	2444	40
1924	2776	53

1925	3177	62
1926	3434	72
1927	3922	73
1928	4200	76
1929	4350	79

Das Wachstum des Verbandes zeigt den nach der Staatsumwälzung 1918/19 **allen** Gewerkschaften eigenen Aufschwung. Der Verlust an Mitgliedern, den die meisten übrigen Berufsverbände in der Inflationszeit erlitten, ist dem Verband erspart geblieben.

Die Zahlen zeigen, daß die Berufsgruppe der Wohlfahrtspflegerinnen im Vergleich zu den Zusammenschlüssen der Angestellten in Handel und Industrie und der Beamtenschaft eine sehr kleine ist. Das liegt im Wesen ihrer Aufgaben. Selbst wenn man die Wohlfahrtspflegerinnen hinzunimmt, die sich in den konfessionellen Verbänden zusammenfinden (Verband der evangelischen Wohlfahrtspflegerinnen Deutschlands und Verein Kath. Deutscher Sozialbeamtinnen), mit zusammen etwa 5000, und die sozialistischen Fürsorgerinnen, die sich in den freigewerkschaftlichen Organisationen befinden, wie die heute noch nicht organisierten, so erreicht ihre Zahl in Deutschland noch immer nicht 20 000.

## 3. Art der Aufgabe

Die Wohlfahrtspflege als Aufgabe der Behörden, ergänzt durch die „Freie Wohlfahrtspflege“ der kirchlichen und sonstigen Verbände, ist ihrem Wesen nach eine Hilfsaufgabe. Sie tritt dann ein, wenn Menschen sich in irgendeiner Notlage befinden oder wenn solcher drohenden Not vorzubeugen ist. Zur Wohlfahrtspflege gehört aber nicht das gesamte Gesundheitswesen (Kranken-, Irren-, Siechenpflege), sondern nur die **Fürsorge**. Ihre Ausdehnung ist also bis auf Zeiten besonderer Krisen beschränkt. Infolgedessen bleibt zwangsläufig die Zahl der in ihr Tätigen gering.

Die Tätigkeit ist aber von höchster Bedeutung für das gesamte Volksleben, da sie die Fürsorge für das geistige, sittliche und wirtschaftliche Wohl der Mitbürger umfaßt. Sie ist dazu berufen, durch richtige Maßnahmen Leben zu erhalten und zu schützen, vorbeugend zu wirken und durch rechtzeitig eingeleitete Maßnahmen spätere größere Aufwendungen der Gesellschaft zu ersparen.

Die Tätigkeit der Fürsorgerin bringt dem Arbeitgeber keinen Profit; im Gegenteil, eine gut durchgeführte Wohlfahrtspflege wird dem Arbeitgeber, sei es eine Behörde, eine kirchliche oder humanitäre Organisation, ein Unternehmer (Fabrikpflege) Kosten verursachen.

## 4. Organisationsform

**Die Eigenart der Aufgabe bedingt die Eigenart der Organisation.** Die auf Gemeinnützigkeit, auf sozialen Dienst eingestellte Tätigkeit bedingt auch die innere Einstellung und Form der Berufsorganisation.

### Aufgaben der Organisation

Der Verband ist eine **wirtschaftliche Vereinigung** von Arbeitnehmern im Sinn der neueren Gesetze. Er ist daher bereit und in der Lage, die beruflichen, sozialen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen. Er tut das durch Gewährung von Auskunft und Rat in allen beruflichen Fragen durch die Hauptgeschäftsstelle, die ihren Sitz in Berlin hat, zugleich dem Sitz des Verbandes. Er ist bestrebt, das soziale Fachschulwesen und den Ausbau von Fortbildungsgelegenheiten zu fördern. Durch Anstellung von Erhebungen über die Arbeits- und Berufslage der Fürsorgerin sucht er Einfluß auf die Gesetzgebung, die sozialen Organisationen, Behörden und die Öffentlichkeit zu nehmen. Zum Teil wirkt er in der Arbeitsvermittlung für Fürsorgerinnen mit. Er hilft den Mitgliedern bei Abschluß von Einzelarbeitsverträgen und wirkt bei Abschluß von Tarifverträgen, wie mittelbar und unmittelbar bei der Regelung von Besoldungsordnungen, mit.

**Orts- bzw. Landesgruppen** werden nach Bedarf geschaffen. Der Vorstand der Orts- bzw. Landesgruppe hat eine eigene Satzung, die im Sinne der Satzung des Hauptverbandes gehalten sein muß. Die Ortsgruppen haben die örtlichen Angelegenheiten im Sinne der Verbandssatzung wahrzunehmen. Sie erhalten für diese Zwecke ein Drittel der Beiträge.

Für einzelne Berufszweige, deren es innerhalb der allgemeinen Wohlfahrtspflege eine große Anzahl gibt, sind nach Bedarf **Fachgruppen** und **Fachausschüsse** gebildet, die einen eigenen Vorstand haben.

Der Verband hat für seine ordentlichen Mitglieder eine **Berufskleidung** einschließlich Haube, Haubestreifen und geschütztes Abzeichen eingeführt. Das Abzeichen kann auch zu jeder anderen Kleidung getragen werden. Der **Beitrag** ist prozentual gestaffelt. Der **Vorstand** besteht aus 7 bis 15 Personen, von denen ein bestimmter Prozentsatz am Sitz des Verbandes wohnen muß. Er wird alle vier Jahre auf der Hauptversammlung durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Dem Vorstand steht ein zwölfgliedriger **Beirat** zur Seite, der vom Hauptvorstand unter Berücksichtigung der Landes- und Provinzialgruppen berufen wird.

Er ist bei allen wichtigen Fragen zu hören.

### Organ

Der Verband gibt zusammen mit der „Arbeitsgemeinschaft der Berufsverbände der Wohlfahrtspflegerinnen Deutschlands“ eine Monats-Zeitschrift „Soziale Berufsarbeit“ heraus, die jedem Mitglied zusteht. Außerdem erhalten die Mitglieder des Verbandes monatliche „Mitteilungen“.

### Spitzenverband

Entsprechend dem oben näher gekennzeichneten Charakter des Verbandes, als ein Zusammenschluß von Berufsangehörigen des sozialen Dienstes, ist Zusammenarbeit nur mit Organisationen gleicher Art gesucht worden. Es besteht seit 1919 die „Arbeitsgemeinschaft der Berufsverbände der

Wohlfahrtspflegerinnen Deutschlands“, die einen Zusammenschluß des Deutschen Verbandes der Sozialbeamtinnen, des Verbandes der evangelischen Wohlfahrtspflegerinnen Deutschlands und des Vereins Kath. deutscher Sozialbeamtinnen darstellt.

Darüber hinaus ist Ende des Jahres 1929, angeregt vom Deutschen Verband der Sozialbeamtinnen, der „Bund der Berufsorganisationen des sozialen Dienstes“ (vgl. diesen Artikel) gegründet worden. Die gleiche Motivation, die dort für die Tatsache gegeben ist, daß der „Bund der Berufsorganisationen des sozialen Dienstes“ gegründet und kein Anschluß an bestehende Angestellten- und Beamtenvereinigungen gesucht wurde, gelten auch für den Deutschen Verband der Sozialbeamtinnen.

Dem Verband gelingt es mehr und mehr, sich entsprechend seiner Eigenart gegenüber gesetzgebenden Körperschaften, Ministerien und sonstigen sozialen Organisationen, wie gegenüber den übrigen Gewerkschaften als selbständige wirtschaftliche Vereinigung durchzusetzen und die Gesamtinteressen seiner Mitglieder wirksam zu vertreten.

### 5. Literatur

**Zehn Jahre soziale Berufsarbeit.** Herausgegeben vom Deutschen Verband der Sozialbeamtinnen DVS. (Berlin 1926)

**Was ist der Deutsche Verband der Sozialbeamtinnen?** Herausgegeben vom DVS. (Berlin)

**Gertrud Israel:** Die Sozialbeamtin als Glied der Volksgemeinschaft, herausgegeben vom DVS. (Berlin 1919).

### Deutscher Verein für das mittlere Schulwesen

Der Deutsche Verein für das mittlere Schulwesen hat seinen Sitz jeweils am Wohnorte des Vorsitzenden, z. Z. in Brandenburg/Havel. Er umfaßt in 320 Ortsgruppen 4970 Mitglieder. Der 1890 gegründete Verein erblickt seinen Zweck in der Förderung des deutschen mittleren Schulwesens und in der Vertretung der Interessen der an mittleren Schulen tätigen Lehrpersonen. Der Verein verfügt über eine Haftpflichtversicherung, über Krankenunterstützungskassen, mit denen Sterbekassen verbunden sind, und gewährt Rechtsschutz. Das Publikationsorgan des Vereins ist die wöchentlich erscheinende Zeitschrift „Die Mittelschule“. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er ist Mitglied des Deutschen Beamtenbundes.

Fritz Winters